



## ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

### 1. ANWENDUNGSBEREICH

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) werden angewendet auf den Einkauf von allen Materialien, Gegenständen, Produkten, Einzelteilen, Software und allen damit zusammenhängenden Dienstleistungen (Güter) vom Lieferanten (Verkäufer) durch eine direkt oder indirekt durch ArcelorMittal SA, einschließlich ihrer Bevollmächtigten und Rechtsnachfolger, kontrollierte Gesellschaft (Käufer). Diese AEB sind Teil jeder Bestellung, Anforderung, Annahme eines Kostenvoranschlags oder Angebotes (Bestellung), die der Käufer dem Verkäufer übermittelt. Nur diese AEB, die Regelungen in der Bestellung und sämtliche Dokumente, auf die in der Bestellung Bezug genommen wird, sind bindend für den Käufer.

1.2 Falls eine Bedingung dieser AEB gleich aus welchen Gründen nicht durchführbar ist, bleiben die anderen Bedingungen davon unberührt.

1.3 Bei Abweichungen oder Widersprüchen zwischen den Bedingungen in einer Bestellung und diesen AEB haben die Bedingungen in der Bestellung Vorrang.

### 2. PREISE - KOSTENVORANSCHLÄGE – ZAHLUNGSBEDINGUNGEN - RECHNUNGSSTELLUNG

2.1 Alle Preise in der Bestellung sind fest und können nicht geändert werden. Sie enthalten alle Steuern (mit Ausnahme der Umsatzsteuer oder entsprechendes), Beiträge, Versicherungen und alle dem Verkäufer entstehenden Kosten für die Ausführung der Bestellung bis einschließlich der Lieferung der Güter (wie in diesen AEB definiert), sämtliches Material zur Verpackung, zum Schutz, zum Festzurren und zum Verankern und alle Dokumente, Zubehöre, Vorrichtungen und/oder Werkzeuge, die erforderlich sind, um den gesamten und betriebsgerechten Gebrauch und die Wartung der Güter sicherzustellen und enthalten alle Zahlungen zur Nutzung von Rechten am geistigen Eigentum einschließlich der Rechte Dritter.

2.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, bei jeder Lieferung eine Handelsrechnung auszustellen. Keine Rechnung darf sich auf mehr als eine Bestellung beziehen.

2.3 Fällige Beträge aufgrund einer Rechnung des Verkäufers sind innerhalb der Frist zu bezahlen, die in der Bestellung genannt wird. Der Käufer ist berechtigt Kosten, die ihm durch ein Fehlverhalten des Verkäufers entstehen, mit den offenen Rechnungen zu verrechnen oder Zahlungen zurückzuhalten, falls der Verkäufer seine Pflichten aus der Bestellung nicht in vollem Umfang erfüllt.

2.4 Falls eine Rechnung nicht zurückgewiesen wird, bedeutet dies nicht, dass der Käufer die Rechnung akzeptiert. Allein die Bezahlung einer Rechnung bedeutet nicht, dass der Käufer die Güter als bestellungsgemäß akzeptiert.

### 3. SICHERHEIT

Der Verkäufer gewährleistet, dass die Güter keine Gefahr für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Umwelt darstellen, sofern sie entsprechend den allgemein anerkannten Nutzungsregeln, die für die Güter gelten, bedient, benutzt und gelagert werden. Der Verkäufer ist verpflichtet, Sicherheitsdatenblätter, relevante Bedienungsanleitungen und Hinweise oder Berichte von den betrieblichen Prüfern des Verkäufers zur Verfügung zu stellen, in denen die Hygiene-, Sicherheits- und Umweltstandards spezifiziert werden, die für die Handhabung, Weiterverarbeitung und Lagerung der Güter, ihrer Nebenprodukte und jeglicher Abfälle erforderlich sind. Der Verkäufer gewährleistet, dass er und seine Lieferanten, Arbeitnehmer und Beauftragten die Regeln und Richtlinien einhalten für die sichere, geordnete und effiziente Durchführung des Betriebes auf dem Betriebsgelände des Käufers, einschließlich jeglicher Regeln über die Anlieferung mit Lastkraftwagen.

### 4. LIEFERUNG – EIGENTUMSÜBERGANG – VERPACKUNG - TRANSPORT

4.1 Die Güter müssen entsprechend DDP Incoterms 2010 an den Bestimmungsort geliefert werden, den der Käufer in der Bestellung angegeben hat (Lieferung).

4.2 Der Eigentums- und Gefahrübergang vom Verkäufer auf den Käufer bei jedem Versand von Gütern erfolgt, wenn die Güter in Übereinstimmung mit Artikel 4.1 geliefert worden sind.

4.3 Vor der Lieferung:

(a) Der Verkäufer ist verpflichtet, die Güter zu überprüfen auf Übereinstimmung mit den Daten, der Qualität, dem Gewicht und den physischen Größen, die in der Bestellung genannt sind, sowie auf Beschädigung der Güter und ihrer Verpackung.

(b) Die Güter müssen so verpackt sein, dass sie während des Transports oder des Umschlags nicht beschädigt werden. Alle Gegenstände müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein, und zwar (i) entsprechend den anwendbaren Bestimmungen, vor allem im Falle von Gefahrgut; (ii) entsprechend den angemessenen Anweisungen des Käufers; (iii) mit Angabe der Bestellnummer des Käufers, der Identität des Verkäufers, der Nummer des Gegenstandes, des Lieferortes, der Beschreibung des Gegenstandes, des Gewichtes und der Menge; und (iv) mit allen Kennzeichnungen, die für eine ordnungsgemäße Lieferung und Montage benötigt werden.

(c) Anschlagmittel und Zubehör für Transportzwecke müssen mit den Gütern geliefert werden.

4.4 Transport:

(a) Der Verkäufer ist verpflichtet, bei der Lieferung der Güter alle geeigneten Mittel und die geeignete Ausrüstung und Zubehör zu verwenden, falls erforderlich mit Unterstützung kompetenter und solventer Agenten oder Subunternehmer.

(b) Wenn die Bestellung nicht innerhalb der Frist ausgeführt wurde, die in der Bestellung genannt ist, oder in anderen Dokumenten, die durch Bezugnahme Teil der Bestellung geworden sind, kann der Käufer, nachdem er dem Verkäufer den Verzug angezeigt hat, innerhalb von 28 Tagen ab dem vereinbarten Zeitpunkt der Lieferung von der Bestellung zurücktreten und Schadenersatz vom Verkäufer verlangen, oder die Lieferung annehmen. Der Käufer ist berechtigt Teillieferungen oder vorzeitige Lieferungen abzuweisen und kann in solchen Fällen: (i) die Güter zurücksenden, oder (ii) die Güter auf Kosten und Risiko des Verkäufers lagern.



## ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

(c) Auf Verlangen des Käufers muss der Verkäufer alle Verpackungsmaterialien nach der Lieferung vom Betriebsgelände des Käufers entfernen.

4.5 Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich über alle Details einer möglichen oder tatsächlichen Verzögerung bei der Lieferung und über seine geplanten Gegenmaßnahmen zu informieren.

### 5. ABNAHME - PRÜFUNG

5.1 Unbeschadet der Regelungen des Artikels 4.3 ist der Käufer berechtigt, die Fortschritte und die ordnungsgemäße Ausführung der Bestellung zu prüfen und die Güter auf dem Betriebsgelände des Verkäufers oder seiner Subunternehmer oder an anderer Stelle während der normalen Arbeitszeiten und nach angemessener Vorankündigung zu untersuchen. Der Verkäufer muss dem Käufer und seinen Vertretern hierzu in angemessenem Umfang Zugang zu seinem Betriebsgelände gewähren, soweit dies für solche Untersuchungen erforderlich ist, und wird seine Subunternehmer verpflichten, ebenfalls solchen Zugang zu gewähren.

5.2 Der Verkäufer muss ein bewährtes und eingeführtes Qualitätssicherungssystem gemäß ISO 9001 (2000) und TS 16949 (2002) oder gleichwertiges besitzen (abhängig von der Art der Güter).

5.3 Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer offensichtliche Mängel an den Gütern unverzüglich anzuzeigen und ist berechtigt, mangelhafte Güter innerhalb von 28 Tagen nach der Lieferung zurückzugeben. Der Verkäufer ist nach Aufforderung verpflichtet, die Güter auf seine Kosten und sein Risiko abzuholen.

### 6. TECHNISCHE DOKUMENTATION

Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer spätestens bei Lieferung der Güter alle technischen Dokumente und alle anderen unterstützenden Dokumente bezüglich der Güter zu liefern, die üblicherweise mit den Gütern zu Verfügung gestellt oder in angemessenem Umfang vom Käufer angefordert wurden. Diese technischen Dokumente sind Eigentum des Käufers und gelten als wesentlicher Bestandteil der Güter.

### 7. GEWÄHRLEISTUNG - HAFTUNG

7.1 Der Verkäufer haftet dafür, dass die Güter:

(a) die vereinbarte Beschaffenheit haben und den vereinbarten Erfordernissen entsprechen;

(b) für den/die Zwecke geeignet sind, die dem Verkäufer bekannt gemacht worden sind;

(c) in Konstruktion, Materialien und Ausführung frei von Fehlern sind und frei sind von Sicherungsrechten, Pfandrechten oder Belastungen;

(d) alle anwendbaren gesetzlichen Erfordernisse und Normen erfüllen.

7.2 Der Verkäufer gewährleistet die volle Funktionsfähigkeit der Güter für einen Zeitraum von 2 Jahren, beginnend mit der Inbetriebnahme.

7.3 Falls Mängel der Güter festgestellt werden, kann der Käufer: (a) die Güter ablehnen und vom Verkäufer die Beseitigung der Mängel oder Lieferung mangelfreier Güter auf Kosten des Verkäufers verlangen, (b) von der Bestellung entsprechend den Bestimmungen des Artikels 11 (Beendigung) zurücktreten, falls der Verkäufer nicht innerhalb angemessener Zeit die Mängel beseitigt oder mangelfreie Güter liefert; (c) die Güter mit einer angemessenen Preisminderung akzeptieren. Der Verkäufer ist verpflichtet, verweigerte Güter innerhalb von 30 Tagen nach der Annahmeverweigerung auf eigenes Risiko und eigene Kosten vom Betriebsgelände des Käufers abzuholen.

7.4 Falls der Verkäufer nicht innerhalb angemessener Zeit Ersatz oder reparierte Güter liefert, ist der Käufer berechtigt, diese Güter auf Kosten des Verkäufers zu ersetzen oder zu reparieren.

7.5 Für alle reparierten oder ersetzten Güter gelten die Regelungen dieses Artikels 7 und die Gewährleistungsfrist gilt für diese Güter ab dem Zeitpunkt der Lieferung oder Reparatur.

7.6 Der Verkäufer trägt die Verantwortung für Mängel oder für eine andere Schlechterfüllung der Pflichten aus der Bestellung, unabhängig von einer Prüfung, Bestätigung oder Abnahme von Gütern.

### 8. RECHTE DRITTER

8.1 Der Verkäufer gewährleistet, dass weder die Güter noch deren Verkauf gegen Rechte Dritter verstoßen oder diese verletzen. Der Verkäufer wird den Käufer entschädigen für und freistellen von allen Forderungen, Schäden, Verlusten oder Kosten, die aus jeder Verletzung der Rechte Dritter entstehen. Der Verkäufer wird, falls vom Käufer verlangt, den Käufer gegen alle diese Forderungen auf eigene Kosten verteidigen.

8.2 Falls die Güter Gegenstand von Forderungen werden, die wegen der Verletzung von Rechten Dritter erhoben werden, ist der Verkäufer verpflichtet, nach Abstimmung mit dem Käufer, entweder das Recht, die Güter zu verwenden, für den Käufer zu erlangen oder die Güter zu verändern oder zu ersetzen, um die Verletzung zu beseitigen; hiervon unberührt bleibt, dass die Güter der Bestellung entsprechen müssen.

### 9. VERTRAULICHKEIT - EIGENTUMSRECHTE

9.1 Alle schriftlichen Informationen über die Güter, die eine Partei der anderen Partei zur Verfügung stellt, die geschäftlichen Angelegenheiten der offen legenden Partei, Prognosen, Know-How, Spezifikationen, Verfahren und alle technischen und kommerziellen Informationen, Dokumente und Daten, die im Zusammenhang mit der Bestellung offen gelegt werden, müssen vertraulich behandelt werden und dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der offen legenden Partei an Dritte weitergegeben werden. Diese Informationen dürfen ausschließlich zur Ausführung der Bestellung oder für den Zweck der Vorbereitung von Angeboten oder Kostenvoranschlägen für den Käufer verwendet werden. Die Verpflichtungen in diesem Artikel 9 bleiben für drei Jahre ab dem Datum der Lieferung in Kraft.

9.2 Das Eigentum und die gewerblichen Schutzrechte an den Entwürfen, Zeichnungen, Mustern und Dokumenten, die der Käufer an den Verkäufer geliefert hat, verbleiben beim Käufer.



## ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

### 10. HÖHERE GEWALT

10.1 Keine Partei haftet für Verzug oder Nichterfüllung bei der Durchführung der gesamten oder von Teilen der Bestellung, soweit die Durchführung durch ein Ereignis verhindert, verzögert oder behindert worden ist, das außerhalb ihres Einflussbereiches liegt, das im Zeitpunkt der Bestellung mit angemessener Sorgfalt weder vorhersehbar war, noch mit angemessener Sorgfalt abgewendet werden konnte; einschließlich (aber nicht begrenzt auf) Generalstreiks, Seuchen, Überschwemmungen, Erdbeben, Krieg, Embargos und Aufruhr (jeweils von der zuständigen Behörde / Handelskammer als „Höhere Gewalt“ bestätigt, falls verfügbar). Als Höhere Gewalt gelten nicht Streik, Aussperrung oder andere Arbeitskämpfe, die von Arbeitnehmern begonnen werden oder an denen nur Arbeitnehmer beteiligt sind, die zum Betrieb einer Partei gehören.

10.2 Eine Partei, die sich auf Höhere Gewalt beruft, ist verpflichtet, der anderen Partei innerhalb von 5 Tagen nach dem Eintritt nachzuweisen und dieser mitzuteilen, dass ihre Leistung verhindert oder verzögert worden ist oder werden wird, und alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen zu unternehmen, die Auswirkungen der Höheren Gewalt zu mindern.

10.3 Falls die Auswirkungen der Höheren Gewalt drei Monate oder weniger andauern, müssen die betroffenen Güter innerhalb eines zwischen den Parteien vereinbarten Zeitraumes, spätestens innerhalb von 6 Monaten geliefert werden, nachdem die Höhere Gewalt keine Auswirkungen mehr hat.

10.4 Falls die Auswirkungen der Höheren Gewalt länger als drei Monate andauern, kann jede Partei von der betroffenen Bestellung unter Einhaltung einer Frist von 28 Tagen zurücktreten. Falls kein Rücktritt erfolgt, müssen die betroffenen Güter zu einem zwischen den Parteien zu vereinbarenden Zeitpunkt geliefert werden, jedoch nicht später als 12 Monaten, nachdem die Höhere Gewalt keine Auswirkungen mehr hat.

10.5 Die Partei, die sich auf Höhere Gewalt beruft, ist verpflichtet, die andere Partei innerhalb von 5 Tagen zu informieren, nachdem die Höhere Gewalt nicht mehr andauert.

10.6 Wenn der Verkäufer sich auf Höhere Gewalt beruft, ist der Käufer berechtigt, ähnliche Güter aus anderen Quellen zu kaufen. In diesem Fall ist der Käufer befreit von der Verpflichtung, die Güter vom Verkäufer zu kaufen.

### 11. BEENDIGUNG

11.1 Der Käufer kann die Durchführung der Bestellung für eine vom Käufer bestimmte Zeit außer Kraft setzen oder ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise von der Bestellung zurücktreten, wobei er eine Kündigungsfrist von 14 Tagen einzuhalten hat. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer alle direkten Kosten in angemessener Höhe zu erstatten, die dem Verkäufer bis zum Außer-Kraft-Setzen oder der Kündigung entstanden sind.

11.2 Falls eine Partei gegen wesentliche Regelungen der Bestellung verstößt, kann die andere Partei ohne weitere Haftung und Verpflichtung mit sofortiger Wirkung von der Bestellung zurücktreten und von der verstoßenden Partei alle direkten Kosten erstattet verlangen, die im Zusammenhang mit dem Rücktritt stehen, einschließlich der Beträge, die im Zusammenhang mit der Bestellung gezahlt worden sind.

### 12. VERSICHERUNG

Der Verkäufer ist verpflichtet, alle Versicherungen einzudecken und aufrechtzuerhalten, die erforderlich sind, um seine Haftung im Zusammenhang mit der Bestellung abzudecken. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer einen Nachweis für diese Versicherung vorzulegen.

### 13. SUBUNTERNEHMER

Der Verkäufer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht berechtigt, jeglichen Teil seiner Verpflichtungen an Dritte unterzuvergeben. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert oder verzögert werden. Jegliche Untervergabe erfolgt auf eigene Kosten und unter der alleinigen Verantwortung des Verkäufers. Der Verkäufer haftet für alle Handlungen und Unterlassungen seiner Subunternehmer und ist verpflichtet, den Käufer von jeglichen Verlusten oder Schäden freizustellen, die dem Käufer aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen der Subunternehmer entstehen.

### 14. ABTRETUNG

Keine Partei ist berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei die Rechte und/oder Pflichten aus dieser Bestellung abzutreten oder zu übertragen (einschließlich des Rechtes Zahlungen zu erhalten). Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert oder verzögert werden.

### 15. GERICHTSSTAND – ANWENDBARES RECHT

15.1 Für die Bestellung und ihre Auslegung gilt ausschließlich das materielle Recht, das am Sitz des Käufers gilt. Der Vertrag der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf von 1980 (UN-Kaufrecht/CISG) wird nicht angewendet.

15.2 Alle Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit der Bestellung entstehen, werden von den zuständigen Gerichten am Sitz des Käufers entschieden. Der Käufer behält sich jedoch das Recht vor, jeden Streit bei Gerichten anhängig zu machen, die für die Güter, den Verkäufer oder dessen Vermögen zuständig sind.



## ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

### 16. EINHALTEN VON GESETZEN UND VON RICHTLINIEN VON ARCELORMITTAL

#### 16.1 Einhaltung von Gesetzen

Jeder Partei ist verpflichtet, alle anwendbaren Gesetze einzuhalten, und ist verpflichtet sicherzustellen, dass alle Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Auftragnehmer, Subunternehmer, Lieferanten und Vertreter (Personal) alle anwendbaren Gesetze einhalten, einschließlich der Gesetze betreffend Korruption, Geldwäsche, Zahlung von Bestechungsgeldern, Steuerhinterziehung, Wirtschaftssanktionen, die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (REACH), Gesundheit und Sicherheit, und darf keine illegalen oder ungesetzlichen Tätigkeiten durchführen oder veranlassen.

#### 16.2 Korruption

Jede Partei garantiert, dass sie Provisionen, Beschleunigungszahlungen und Anreize im Zusammenhang mit dieser Bestellung (i) nicht gezahlt hat, (ii) nicht vereinbart hat zu zahlen, und (iii) nicht zahlen wird, weder direkt noch durch ihre Mitarbeiter oder andere Stellen, die in ihrem Namen handeln.

#### 16.3 Betrug

Jeder Partei trifft alle notwendigen Maßnahmen in Übereinstimmung mit der guten industriellen Praxis um zu verhindern, dass sie oder ihr Personal oder die Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Auftragnehmer, Subunternehmer, Lieferanten oder Vertreter ihres Personals sich im Zusammenhang mit der Bestellung betrügerisch verhalten.

#### 16.4 Einhaltung von Richtlinien von ArcelorMittal

Der Verkäufer hat (i) die Richtlinie über Gesundheit und Sicherheit; (ii) den Verhaltenskodex; (iii) die Richtlinie Anti-Korruption; (iv) die Richtlinie Menschenrechte; (v) die Richtlinie Verantwortlicher Einkauf von ArcelorMittal (Richtlinien), verfügbar auf der Webseite von ArcelorMittal:

<http://corporate.arcelormittal.com>,

eingesehen. Bei der Durchführung seiner Pflichten aus der Bestellung und der daraus resultierenden Geschäftstätigkeit ist der Verkäufer verpflichtet, die Grundsätze aus den Richtlinien einzuhalten und sicherzustellen, dass sein Personal diese Grundsätze einhält.

#### 16.5 Interne Kontrollen, Aufbewahrung von Unterlagen, Prüfrechte

16.5.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, angemessene interne Kontrollen und Verfahren aufrechtzuerhalten und sicherzustellen, dass sein Personal angemessene interne Kontrollen und Verfahren aufrechterhält, um sicherzustellen, dass diese Klausel 16 eingehalten wird, einschließlich Verfahren, um alle relevanten Transaktionen in seinen Büchern und Aufzeichnungen korrekt aufzuzeichnen und zu berichten.

16.5.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, alle Aufzeichnungen, Rechnungen und Informationen im Zusammenhang mit der Bestellung (Aufzeichnungen) zehn (10) Jahre lang beginnend mit der Beendigung dieser Bestellung aufzubewahren und zu veranlassen, dass sein Personal alle Aufzeichnungen, Rechnungen und Informationen im Zusammenhang mit der Bestellung (Aufzeichnungen) zehn (10) Jahre lang beginnend mit der Beendigung dieser Bestellung aufbewahrt. Der Verkäufer muss auf Verlangen des Käufers diesem jegliche Aufzeichnungen im Original zur Verfügung stellen. Der Käufer ist berechtigt, Kopien jeglicher Aufzeichnungen anzufertigen und aufzubewahren.

16.5.3 Der Käufer ist berechtigt, jederzeit während der Laufzeit der Bestellung und innerhalb von zehn (10) Jahren nach deren Ende zu überwachen und zu prüfen, ob der Verkäufer diese Klausel 16 einhält. Während einer solchen Überwachung oder Prüfung ist der Verkäufer verpflichtet (i) dem Käufer (oder dessen vertretungsberechtigten Personen) Zugang zu seinem Betriebsgelände und zu seinen Aufzeichnungen (und denen seines Personals) zu gewähren und (ii) dem Käufer (oder dessen vertretungsberechtigten Personen) zu gestatten, das Personal des Verkäufers zu befragen, falls der Käufer dies verlangt. Der Verkäufer ist verpflichtet, Empfehlungen, die sich aus einer solchen Überwachung oder Prüfung ergeben, innerhalb der vom Käufer gesetzten Frist umzusetzen.

#### 16.6 Freistellung durch und Risiko des Verkäufers

16.6.1 Der Verkäufer wird den Käufer und die mit ihm verbundenen Unternehmen sowie dessen und deren Personal freistellen von, entschädigen für und verteidigen gegen allen Verbindlichkeiten, Verluste, Schäden, Verletzungen, Kosten, Auslagen, Klagen, Verfahren, Forderungen, Ansprüche, Bußgelder und Strafen, die daraus entstehen, dass der Verkäufer seine Pflichten, Garantien und Zusagen in dieser Klausel 16 verletzt.

16.6.2 Soweit der Verkäufer oder sein Personal das Betriebsgrundstück des Käufers betreten müssen, geschieht dies auf eigenes Risiko.

16.7 Verpflichtungen des Verkäufers  
Durch diese Klausel 16 werden keine gesetzlichen Verpflichtungen begrenzt oder außer Kraft gesetzt, die vom Verkäufer oder seinem Personal und/oder den Geschäftsführern, leitenden Angestellten, Mitarbeitern, Auftragnehmer, Subunternehmer, Lieferanten und Vertreter seines Personals einzuhalten sind.

\*\*\*\*\*